

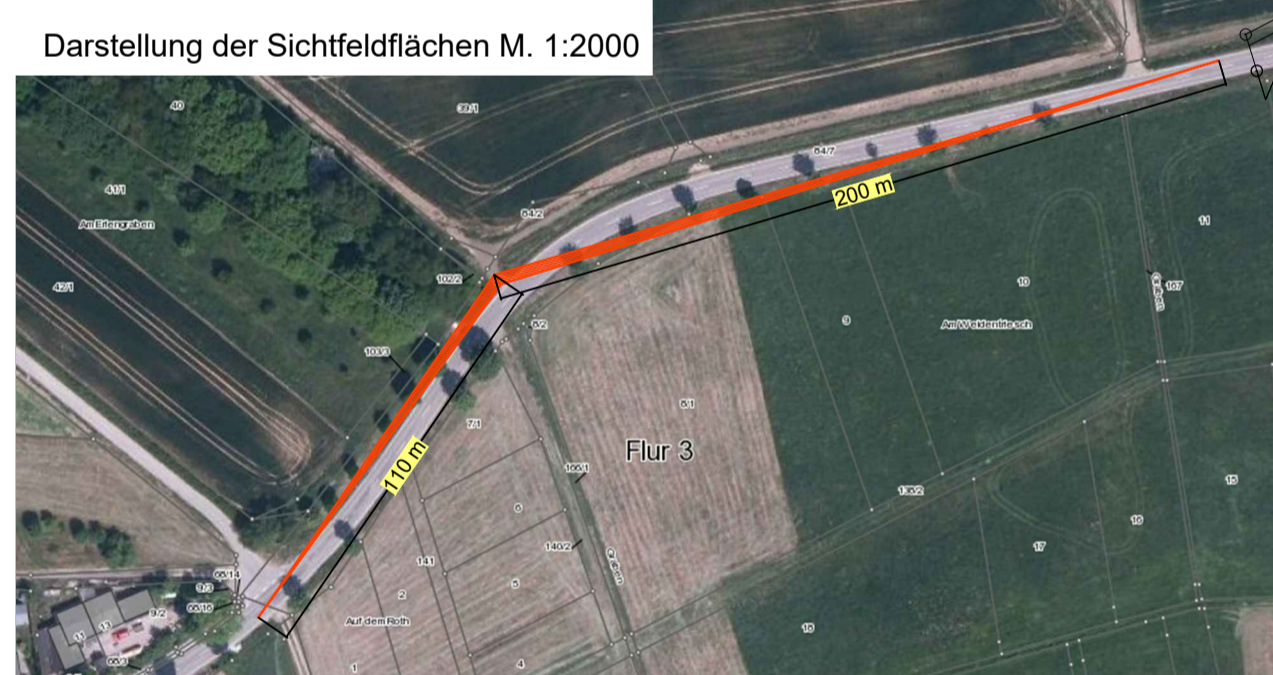
Ortsgemeinde Hainau

Bebauungsplan "Am Erlengraben"

Verfahrensvermerke

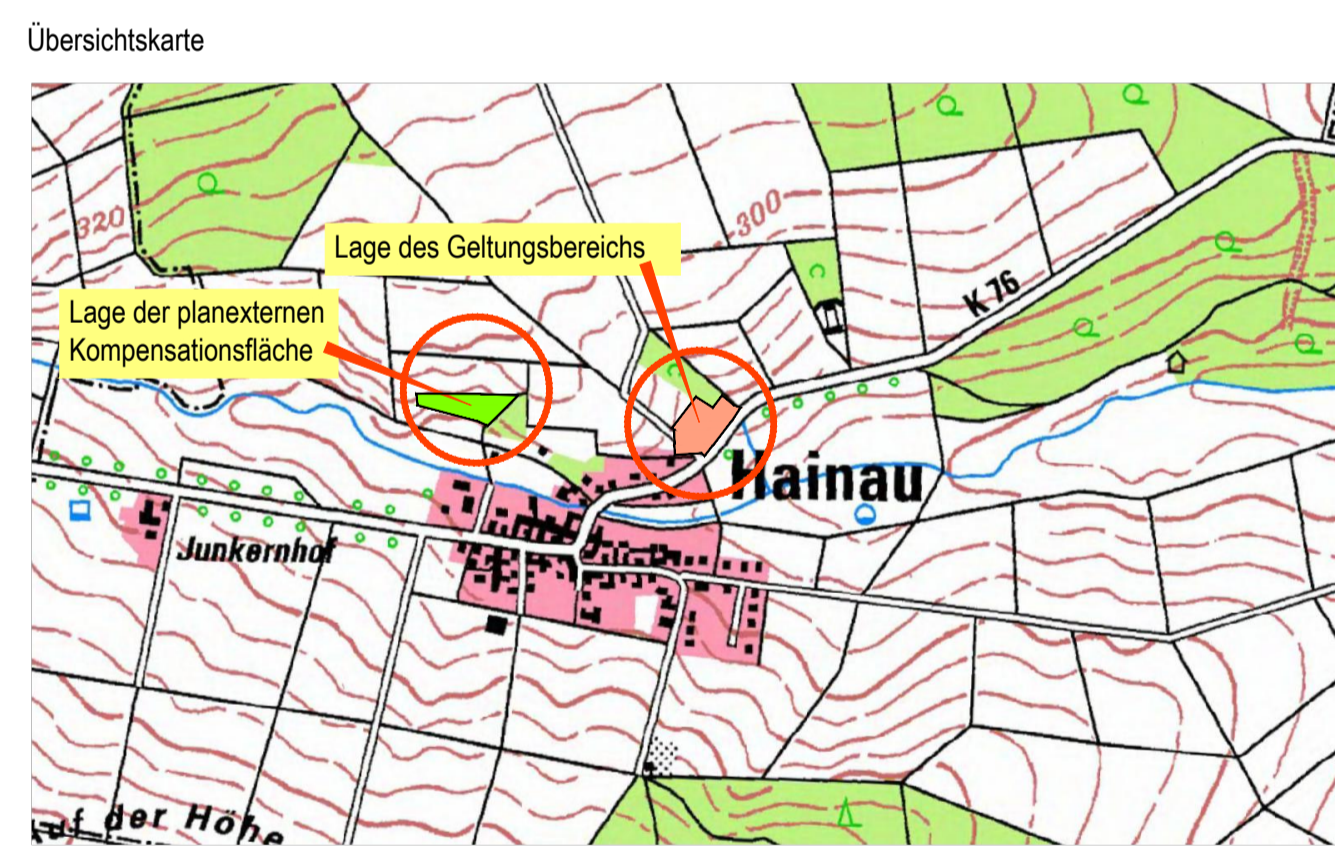
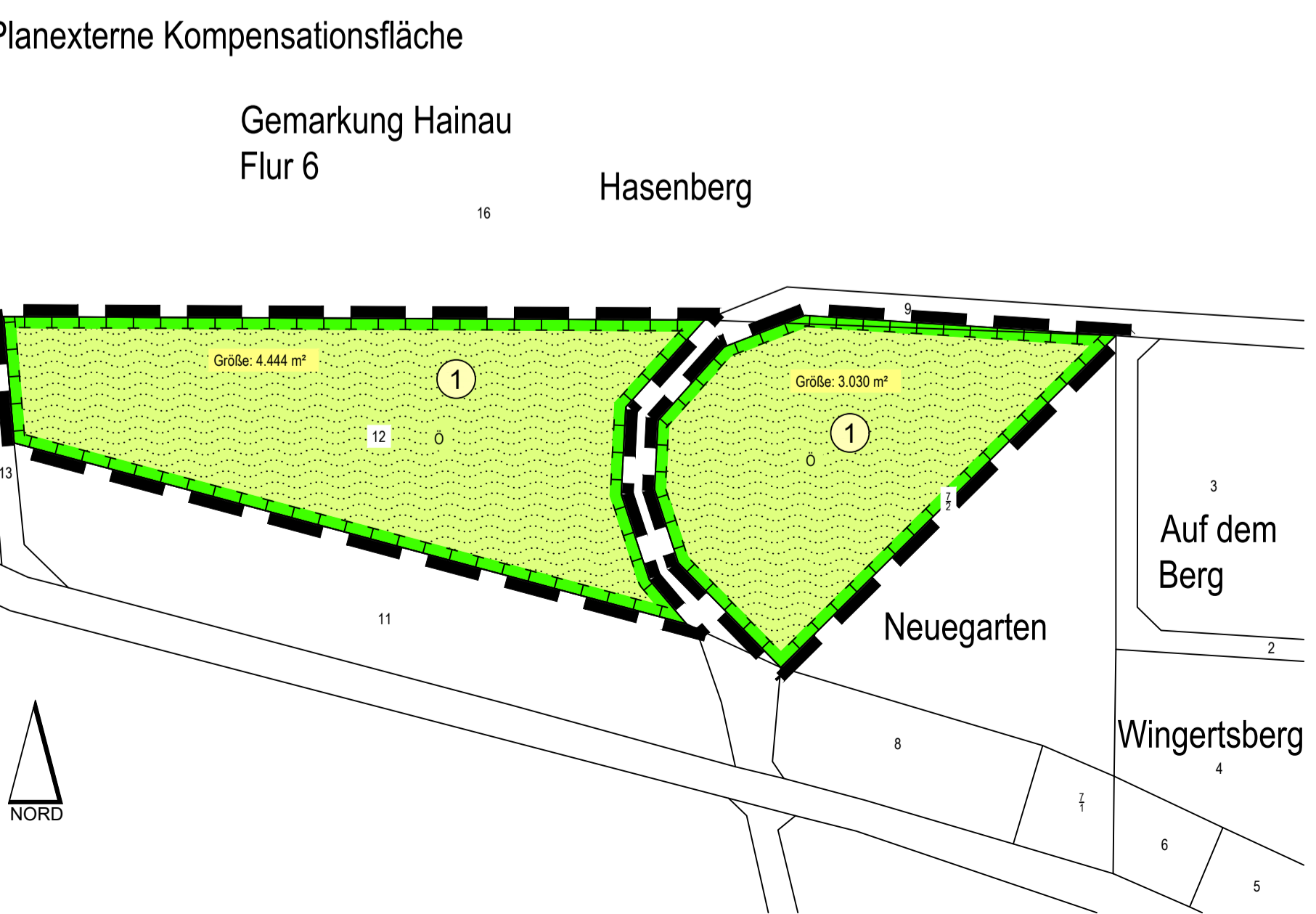
1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	
Der Rat der Ortsgemeinde Hainau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.02.2009 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in ortsüblicher Weise im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten vom 10.05.2012 öffentlich bekannt gemacht.	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)
2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.05.2012 bis zum 18.06.2012. Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der Äußerung und Erörterung wurde in ortsüblicher Weise im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten vom 10.05.2012 öffentlich bekannt gemacht.	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)
3. Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Die frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten Sachgebiet Bauverwaltung vom 03.05.2012. Die Träger wurden entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.06.2012. Gleichzeitig hat die Abstimmung mit den Nachbargemeinden stattgefunden.	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)
4. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Der nach Auswertung der Einlassungen der frühzeitigen Unterrichtung aktualisierte Bebauungsplan hat neben Text und Begründung einschließlich der nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 06.02.2015 bis zum 03.03.2015 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in ortsüblicher Weise im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten vom 29.01.2015. Die durch § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB geforderten Hinweise, insbesondere zu § 47 Abs. 2a VwGO sind in der Bekanntmachung erfolgt.	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)
5. Reguliäre Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Die reguläre Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Sachgebiet Bauverwaltung vom 22.01.2015. Die Aufforderung zur Stellungnahme wurde am 26.01.2015 mittels einfachem Brief zur Post aufgegeben; sie gilt somit gem. § 1 LVwZG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG am 29.01.2015 als zugestellt. Die Monatsfrist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB endete damit am 02.03.2015. Die Träger wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)
6. Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 Abs. 3 BauGB)	
Der nach Abwägung der Einlassungen der regulären Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB aktualisierte Bebauungsplan hat neben Text und Begründung einschließlich der nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 08.04.2016 bis 09.05.2016 erneut öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in ortsüblicher Weise im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten vom 31.03.2016. Die durch § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB geforderten Hinweise, insbesondere zu § 47 Abs. 2a VwGO sind in der Bekanntmachung erfolgt. Eine Beschränkung der Stellungnahmen auf geänderte oder ergänzte Planungsstelle ist erfolgt und darauf nach § 4a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz BauGB hingewiesen worden. Eine Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist nicht erfolgt. Die Träger wurden von der Auslegung benachrichtigt.	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)
7. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)	
Die erneute Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Sachgebiet Bauverwaltung, vom 21.03.2016. Die Aufforderung zur Stellungnahme wurde am 22.03.2016 mittels einfachem Brief zur Post aufgegeben; sie gilt somit gemäß § 1 LVwZG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG am 25.03.2016 als zugestellt. Die Frist nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB endete am 25.04.2016. Die Träger wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt. Eine Beschränkung der Stellungnahmen auf geänderte oder ergänzte Planungsstelle ist erfolgt und darauf nach § 4a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz BauGB hingewiesen worden.	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)

6. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB, § 68 Abs. 1 BauO)	
Nach rechtlicher Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligung gem. den §§ 3 Abs 2 und 4 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Ortsgemeinde Hainau in öffentlicher Sitzung vom 14.07.2016 den Bebauungsplan mit allen seinen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen. Mitteilungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB sind nach erfolgter Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB ergangen.	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)
7. Ausfertigung	
Die Satzung bestehend aus einer druck Schrift und Zeichen erläuterten Zeichnung im Maßstab 1:1000 und textlichen Festsetzungen, stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Rates der Ortsgemeinde überein. Sie waren Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens; die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte- u. Vorschriften wurden eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiernit ausgefertigt. Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) ausgefertigt:	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)
8. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wurde in ortsüblicher Weise im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.	
_____den_____ (Dienstsiegel)	(Schmidt-Ortsbürgermeister)



- ### Planzeichen
- Darstellungen der Flurkarte (keine Festsetzungen)
- Katastergrenzen
 - Flurstücksgrenzen
 - Parzellennummer z. B. Fl. St. Nr. 17
 - vorh. Gebäude
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Grenze d. räumlichen Geltungsbereichs
 - Art der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - II Zahl der Vollgeschosse (Z) Als Höchstmaß
 - 0,6 Geschosflächenzahl Als Höchstmaß
 - 0,3 Grundflächenzahl Als Höchstmaß
 - 2 Wp Anzahl Wohneinheiten Als Höchstmaß
 - Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 - o offene Bauweise
 - Einzel- u. Doppelhäuser
 - Baugrenze
 - überbaubare Fläche
 - nicht überbaubare Fläche
 - Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Fussweg
 - Wirtschaftsweg
 - Böschung
 - Versickerfläche für Niederschlagswasser
 - Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 - W Wirtschaftsweg
 - Böschung
 - Versickerfläche für Niederschlagswasser
 - Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Bauweise	Dachform
 - Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 22 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
 - Zu erhaltender Baum
 - Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Die Ordnungsziffer dient der Zuordnung weiterer Festsetzungen



Ortsgemeinde Hainau

Bebauungsplan "Am Erlengraben"

zeichnerische Festsetzungen
- Schlussfassung -
Maßstab 1 : 1000

BÜRO FÜR LANDSCHAFTS-, FREIRAUM-, UMWELT U. STRAßENPLANUNG ARCHITEKTEN- UND INGENIEURGEMEINSCHAFT

Dipl.-Ing. Michael Kürzinger Dipl.-Ing. Udo Ludwig
Landschaftsarchitekt AKRP Beratender Ingenieur
Haus im Klostergarten Mühlberg 8 A
65626 FACHINGEN 56355 Nastätten
Tel. 06432/84300 * Fax 06432/84309 Tel. 06772/2343 * Fax 2843
email: buero@kuerzinger-fachingen email: Buero.Ludwig@t-online.de

Planungsstand	Mai 2011	Juli 2011	März 2012	Okt. 2013
	Nov. 2013	Juni 2015	Juli 2016	Mai 2019